

nen, nicht bekannt sind. Wohl aber kann ich bemerken, daß es mehrfach gesetzliche Bestimmungen im Auslande giebt, die auf das Strengste solche Verhältnisse verbieten, bei welchen eine Collision zwischen den Pflichten der Advocaten und den Pflichten der Notare in Bezug auf Aufnahme des Wechselprotestes eintreten kann. In Preußen wird rücksichtlich Dessen, was früher dort gegolten, eine Veränderung kaum eingetreten sein. Wenigstens sind mir darauf bezügliche neuere Gesetze nicht bekannt. Die ältere Gesetzgebung enthält ein ganz bestimmtes Verbot. In Bayern ist noch in den letzten Jahren ein bestimmtes Verbot in dieser Beziehung erlassen worden. Wir würden uns also, wenn die Ausnahme, die im Deputationsberichte vorgeschlagen ist, angenommen würde, in offenbarem Widerspruch mit den allgemeinen Rechtsprincipien befinden, und ich glaube, daß dieser Widerspruch mit den allgemeinen Rechtsprincipien wohl auch im Auslande auffallen und befremdend erscheinen möchte. Die Regierung würde also mit diesem Abänderungsvorschlage der Deputation in keiner Weise sich einverstanden erklären und ihn befürworten können.

Eine dritte Erinnerung, welche gegen die Regierungsvorlage bei diesem Paragraphen gemacht worden ist, betrifft den Satz Nr. 4, wo von Seiten der geehrten Deputation eine Abänderung in Vorschlag gebracht worden ist, dahin gehend, daß die Worte der Vorlage: „oder auch nur mit Rath zur Hand gewesen ist“ wegfallen sollen und dafür gesetzt werde: „oder überhaupt dadurch die Pflicht der Treue und Verschwiegenheit gegen einen frühern Auftragsgeber verletzen würde“. In §. 14 der Vorlage ist ausgesprochen worden, der Advocat müsse den Rechtsbeistand verweigern, wenn er der Gegenpartei in derselben Sache oder in einer Sache, welche mit ihr zusammenhängt, vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden gedient hat oder auch nur mit Rath zur Hand gewesen ist. Die Stellung, welche die Worte: „in derselben Sache“ haben, weisen ganz deutlich darauf hin, daß sie auch Bezug haben auf die Worte: „oder auch nur mit Rath zur Hand gewesen ist“. Man hielt es für nothwendig, sehr bestimmt auszusprechen, daß der Sachwalter seinen Rechtsbeistand auch dann verweigern muß, wenn er in einer Sache dienen soll, in welcher er schon vorher mit Rath zur Hand gewesen ist. Man hat diese Bestimmung für sehr streng gehalten, man hat gesagt, nach ihr könne der Advocat möglicherweise von der Uebernahme eines Geschäfts auch dann ausgeschlossen werden, wenn er früher der Gegenpartei, vielleicht nur ganz beiläufig, einen Rath erteilt habe, welcher gegenwärtig auf dasselbe gar keinen Einfluß mehr zu äußern im Stande sei. Allein gerade gegen eine solche Auslegung schützen die Worte: „wenn er in derselben Sache“. Es kann demnach nicht davon die Rede sein, daß er den Rechtsbeistand verweigern müsse, wenn ein früher der Gegenpartei erteilter

Rath auf die jetzige Sache keinen Einfluß hat, also kein Rath in derselben Sache ist. Es läßt sich allerdings die Frage hinstellen, ob man es mit diesem Satze mehr oder weniger genau nehmen müsse. Ich glaube, ich kann mich hier auf Das beziehen, was Derjenige fühlt, welcher seinen guten Namen liebt und denselben vor übler Nachrede zu bewahren wünscht. Ich glaube, daß es jedem Sachwalter höchst bedenklich sein würde, wenn er in einer Angelegenheit dienen sollte, in welcher er schon früher von der Gegenpartei um Rath angegangen worden ist. Er wird sich möglicher Weise sagen können, daß der Rath gegenwärtig auf die Sache gar keinen Einfluß hat, daneben aber auch sagen müssen, daß er sich möglicher Weise sehr vielem Nachreden aussetzt, wenn er nichts destoweniger den Rechtsbeistand gewährt. Insofern gebietet es schon die Klugheit dem Sachwalter, daß er in einer solchen Sache sich zurückzieht. Gleichwohl schien es rathlich, daß die Advocatenordnung sich hierüber ganz entschieden ausspreche. Es ist an die Stelle dieser Worte „oder auch nur mit Rath zur Hand gewesen ist“ eine andere Fassung zu setzen beliebt worden. Es soll gesagt werden „oder überhaupt dadurch die Pflicht der Treue und Verschwiegenheit gegen einen frühern Auftragsgeber verletzen würde.“ An dem Ausdrücke „Auftragsgeber“ schon würde man Anstoß nehmen können, weil man dabei gar zu sehr nur an die Verhältnisse denkt, wo eine Vollmacht erteilt worden ist. An diese jedoch ist nicht allein zu denken, sondern überhaupt an alle Fälle, wo der Advocat der Gegenpartei beirathig gewesen ist, auch wenn er keine Vollmacht von derselben erhalten gehabt. Der Satz, wie er von der geehrten Deputation vorgeschlagen wird, enthält übrigens nichts Neues, sondern spricht nur Das aus, was schon im §. 12 gesagt worden ist. Insofern, glaube ich, ist es ein überflüssiger Zusatz. Man hat, denke ich, nur die Wahl, entweder die Worte „oder auch nur mit Rath zur Hand gewesen ist“ stehen zu lassen, oder dieselben, wenn sie zu beschränkt gefaßt erscheinen sollten, zu verdeutlichen, keinesfalls aber würde man diejenigen Worte an deren Stelle setzen können, die von der geehrten Deputation vorgeschlagen worden sind, weil sie nur wiederholen, was schon der §. 12 bestimmt, und Das nicht treffen, was getroffen werden muß.

Referent Abg. v. König: Der Herr königliche Commissar hat sich gegen die sämtlichen Anträge erklärt, welche von der Deputation zu Nr. 1, 3 und 4 des gegenwärtigen Paragraphen gestellt worden sind. Was den Antrag der Deputation zu Nr. 1 betrifft, so würde ich dem Herrn Commissar sofort Recht geben, daß der Ausdruck „gesetzwidrig“ zu eng sein würde, wenn derselbe ohne allen Zusatz geblieben wäre. Allein wie ich schon früher erwähnt habe, soll durch das „gesetzwidrige“ die objective Seite, durch Das, was weiter folgt, die „subjective“ getroffen werden. Wenn